

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Bereich der Ortschaft Bischofsmais, Hermannsrieder Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBI. S. 2254) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020 - 1 - 1 - I -) erläßt die Gemeinde Bischofsmais folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sog. Ortsabrundungssatzung) ergibt sich aus dem als Anlage beigeschlossenen und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M/1/1000. Entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bischofsmais wird dieses Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

§ 2

Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebaubaren Ortsteil und sind bebaubar.

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich innerhalb des Satzungsbereiches nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,3, die Geschoßflächenzahl (GFZ) auf 0,3, sowie die Anzahl der Vollgeschosse auf Erdgeschoß und ein Vollgeschoß (E+1) festgelegt.

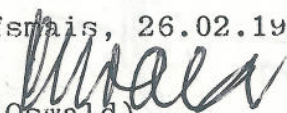
§ 4

Inkrafttreten

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Gemeinde Bischofsmais

Bischofsmais, 26.02.1990


(Oswald)

1. Bürgermeister